



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
 GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Direktion G: Krisenmanagement – Lebensmittel, Tiere und Pflanzen  
 Der Direktor

Brüssel,  
 SANTE G2/MKU/dj (2018)3984266

## **Petition für ein Verbot der Stopfleberproduktion**

Sehr geehrte Petentin,

EU-Kommissar Andriukaitis hat mich gebeten, Ihnen für Ihre E-Mail mit einer Petition<sup>1</sup> für ein Verbot der Stopfleberproduktion zu danken und Ihnen in seinem Namen zu antworten.

Die Stopfleberproduktion in der Europäischen Union fällt unter die Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere<sup>2</sup>. Diese Richtlinie spiegelt die Genehmigung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen aus dem Jahr 1976 (im Folgenden das „Übereinkommen“) durch die Union<sup>3</sup> in den EU-Rechtsvorschriften wider.

Zwei Empfehlungen<sup>4</sup> dieses Übereinkommens zum Tierwohl von Gänsen und Enten betreffen die Stopfleberproduktion. Das Übereinkommen und die zugehörigen Empfehlungen sind Teil des Unionsrechts. Die genannten Empfehlungen verbieten die Stopfleberproduktion nicht. Vielmehr wird in ihnen die Rechtmäßigkeit der Erzeugung anerkannt und werden den Ländern, die die Stopfleberproduktion erlauben, lediglich bestimmte Verpflichtungen auferlegt.

Durch die Empfehlungen sind jene Länder, die die Stopfleberproduktion erlauben, verpflichtet, die Erforschung der Tierschutzaspekte und alternativer Methoden ohne Zwangsmast zu fördern. Die Empfehlungen sehen außerdem vor, dass die Stopfleberproduktion, solange keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu alternativen Methoden und deren Auswirkungen im Hinblick auf den Tierschutz vorliegen, nur dort durchgeführt werden darf, wo sie gängige Praxis ist, und dann auch nur im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften.

---

<sup>1</sup> Ihre E-Mail bezieht sich auf eine „Petition“, ein Terminus, der im Rahmen des EU-Rechts für Petitionen an das Europäische Parlament gemäß Artikel 227 AEUV verwendet wird. Ihre E-Mail wird allerdings gemäß den Regeln für den Schriftverkehr mit Bürgerinnen und Bürgern von der Kommission bearbeitet.

<sup>2</sup> ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23.

<sup>3</sup> Die Europäische Gemeinschaft genehmigte dieses Übereinkommen mit dem Beschluss 78/923/EWG des Rates (ABl. L 323 vom 17.11.1978, S. 12).

<sup>4</sup> [https://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_cooperation/biological\\_safety\\_and\\_use\\_of\\_animals/farming/Rec%20Muscovy%20ducks%20E%201999.asp](https://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_cooperation/biological_safety_and_use_of_animals/farming/Rec%20Muscovy%20ducks%20E%201999.asp)


Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen diese Art der Produktion überwachen, um die Durchsetzung der in den Empfehlungen enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten.

Somit ist die Stopfleberproduktion in der Europäischen Union legal. Die Mitgliedstaaten können aber die Produktion in ihrem eigenen Hoheitsgebiet verbieten, solange das Inverkehrbringen von Stopfleber weiterhin erlaubt ist.

Die Kommission beabsichtigt derzeit nicht, das Inverkehrbringen von oder den Handel mit Stopfleber zu verbieten.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement für den Tierschutz.

Mit freundlichen Grüßen



Bernard Van Goethem